



<b>Geschäftsordnung für den Beirat für Stadtgestaltung der Stadt Siegen</b>		
Ordnungsziffer	Zuständigkeit	Ratsbeschluss vom
61.010	Geschäftsbereich 4	8. November 2017

## Präambel

Ziel des Beirates für Stadtgestaltung der Universitätsstadt Siegen ist es, das Stadtbild gestalterisch zu verbessern, die architektonische und städtebauliche Qualität auf einem hohen Niveau zu sichern und fortzuschreiben sowie Fehlentwicklungen in Architektur und Städtebau zu vermeiden.

Vom Wirken des Beirates für Stadtgestaltung und seiner Mitglieder ist zudem ein positiver Einfluss auf das Bewusstsein für gute Architektur und Stadtgestalt in der Öffentlichkeit wie auch in der Politik und der Verwaltung zu erwarten.

Der Beirat für Stadtgestaltung unterstützt als unabhängiges Sachverständigengremium die politischen Institutionen wie auch die Fachverwaltung in Fragen der Architektur, der Stadtplanung und des Stadtbildes. Er begutachtet Vorhaben von städtebaulicher Bedeutung in ihrer Auswirkung auf Stadtgestalt und Stadtstruktur, um durch fachlich kompetente Empfehlungen eine Entscheidungsgrundlage für politische Institutionen und für die Fachverwaltung zu geben.

### I. Aufgabenstellung

Der Beirat für Stadtgestaltung hat die Aufgabe, die ihm vorgelegten Bauvorhaben und Planungen im Hinblick auf ihre städtebaulichen, architektonischen, freiraumplanerischen und gestalterischen Qualitäten zu prüfen und zu beurteilen und den Rat, die Ausschüsse sowie die Verwaltung in einem frühen Planungsstadium zielführend zu beraten. Er formuliert Hinweise und Kriterien zur Erreichung dieses Ziels.

### II. Mitglieder

Der Beirat für Stadtgestaltung setzt sich zusammen aus

- **fünf durch den Stadtrat berufenen, stimmberechtigten Mitgliedern in folgender Zusammensetzung:**
  - drei Architektinnen bzw. Architekten
  - eine Landschaftsarchitektin bzw. ein Landschaftsarchitekt
  - eine Stadtplanerin bzw. ein Stadtplaner.

Diese Mitglieder sind Fachleute aus den Gebieten Städtebau, Stadt- und Landschaftsplanung, Architektur und Denkmalpflege. Sie besitzen die Qualifikation zur PreisrichterIn bzw. zum Preisrichter. Unter den fünf Mitgliedern soll eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter der Universität Siegen sein. Die Mitglieder des Beirates sollen ihren Wohn- und Arbeitssitz (mit Ausnahme der Vertreterin bzw. des Vertreters der Universität Siegen) nicht im Beratungsgebiet haben.

Die stimmberechtigten Mitglieder sowie ein stellvertretendes Mitglied (Architektin/Architekt oder Stadtplanerin/ Stadtplaner) werden aus den Vorschlägen der Berufsverbände

- Bund Deutscher Architekten (BDA),
- Vereinigung freischaffender Architekten (VfA),
- Bund Deutscher Baumeister (BDB),
- Bund deutscher Landschaftsarchitekten (BDLA),
- Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landschaftsplanung e.V. (SRL) und
- der Universität Siegen

vom Rat der Universitätsstadt Siegen ausgewählt und für die Dauer der Beiratsperiode berufen. Eine einmalige Wiederberufung ist möglich.

Die Mitglieder sollen zwei Jahre vor und während ihrer Beiratstätigkeit nicht im Beratungsgebiet planen und bauen. Eine Beiratsperiode dauert in der Regel drei Jahre. Die Mitgliedschaft sollte zwei aufeinanderfolgende Perioden nicht überschreiten.

- **vier nicht stimmberechtigten Mitgliedern:**
  - der bzw. dem Vorsitzenden des Bauausschusses,
  - der bzw. dem Vorsitzenden des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Stadthallen und Liegenschaften,
  - der Stadtbaurätin bzw. dem Stadtbaurat der Universitätsstadt Siegen und
  - der Leiterin bzw. dem Leiter der Abteilung Stadtentwicklung, -planung und Liegenschaften.

Alle stimmberechtigten Mitglieder wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertretung.

Der Beirat kann im Bedarfsfall weitere Beratende hinzuziehen.

### **III. Geschäftsstelle**

Die Arbeit des Beirates wird durch die bei der Stadtbaurätin bzw. beim Stadtbaurat der Universitätsstadt Siegen ansässige Geschäftsstelle unterstützt.

### **IV. Zuständigkeit**

Der Beirat beurteilt Bauvorhaben und Planung, die für die städtebauliche Entwicklung oder für innerstädtische Freiräume aufgrund ihrer Größe, ihrer exponierten Lage oder ihrer Bedeutung für das Stadt- und Landschaftsbild prägend sein können.

Der Beirat soll sich auf Antrag der Bauherrin bzw. des Bauherren mit dessen Bauvorhaben befassen, wenn die Verwaltung das Vorhaben aus gestalterischen Gründen abgelehnt hat.

Vorhaben, die aus einem konkurrierenden Verfahren hervorgegangen sind, fallen nur dann in die Zuständigkeit des Beirates, wenn auf mehrheitliches Verlangen der Mitglieder eine Befassung erwünscht ist oder wenn das tatsächlich eingereichte Vorhaben von dem prämierten Ergebnis wesentlich abweicht. Die Stadtbaurätin bzw. der Stadtbaurat unterrichtet den Beirat frühzeitig über solche konkurrierenden Verfahren.

## **V. Sitzungsturnus**

Die Sitzungen des Beirates finden nach Bedarf statt.

Die Einberufung des Beirates erfolgt schriftlich durch die Geschäftsstelle. Die vorläufigen Sitzungstermine sind mindestens eine Woche vor der jeweiligen Sitzung öffentlich bekannt zu machen.

## **VI. Beschlussfähigkeit und Stimmrecht**

Der Beirat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit - darunter die bzw. der Vorsitzende oder ihre bzw. seine Stellvertretung - anwesend ist.

Entscheidungen werden in einfacher Mehrheit in offener Abstimmung getroffen. Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der bzw. des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Beiratsmitglieder prüfen von sich aus ihre Befangenheit in Anlehnung an die jeweils gültige Gemeindeordnung. In Zweifelsfällen entscheidet der Beirat über die Befangenheit. Das betroffene Beiratsmitglied wirkt hieran nicht mit.

## **VII. Beiratssitzung**

Die Sitzungen des Beirates bestehen aus einem öffentlichen und einem nichtöffentlichen Teil. Grundsätzlich soll öffentlich beraten werden. Sofern es die Bauherrinnen bzw. Bauherren jedoch ausdrücklich wünschen, können Bauvorhaben auch in nicht-öffentlicher Sitzung behandelt werden. Gleiches gilt für Vorhaben, die sich in einem Stadium befinden, welches eine öffentliche Befassung nicht zulässt (Grundstücks- bzw. Vertragsangelegenheiten). Die Entscheidung hierzu trifft letztlich die bzw. der Vorsitzende und die Stadtbaurätin bzw. der Stadtbaurat.

An den nichtöffentlichen Sitzungen des Beirates können (ohne Stimmrecht) beiwohnen:

- die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister
- Mitarbeitende der Universitätsstadt Siegen, die mit den vorgestellten Bauvorhaben dienstlich befasst sind, nach Entscheidung der Geschäftsbereichsleiterin bzw. des Geschäftsbereichsleiters
- Vertreterinnen bzw. Vertreter der im Bauausschuss und im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Stadthallen und Liegenschaften vertretenen Fraktionen (in Ausübung ihres Ratsmandats) einschließlich deren sachkundige Bürgerinnen und Bürger
- Sonderfachleute auf Einladung der Geschäftsstelle.

Der Beirat fasst als Ergebnis seiner Beratungen zur Beurteilung der vorgestellten Vorhaben jeweils eine schriftliche Stellungnahme in Form eines Protokollauszugs. Die Stellungnahme ist der Bauherrin bzw. dem Bauherren und der Entwurfsverfasserin bzw. dem Entwurfsverfasser bekannt zu geben.

Die Niederschriften der Beiratssitzungen sind dem Bauausschuss sowie dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaftsförderung, Stadthallen und Liegenschaften des Rates der Universitätsstadt Siegen bekannt zu geben.

### **VIII. Wiedervorlage**

Erhält ein Vorhaben nicht die Zustimmung des Beirates, so ist der Bauherrin bzw. dem Bauherren die Möglichkeit zur weiteren Bearbeitung einzuräumen. Der Beirat gibt die Kriterien hierfür bekannt. Das Vorhaben ist dem Beirat wieder vorzulegen.

### **IX. Geheimhaltung**

Die Mitglieder des Beirates und die sonstigen Sitzungsteilnehmenden sind zur Geheimhaltung über die internen Beratungen und Wahrnehmungen verpflichtet. Die Regelungen zur Stellungnahme gegenüber der Bauherrin bzw. dem Bauherren und Architekten bleiben davon unberührt. Eine Verletzung der Geheimhaltung führt zum Ausschluss vom Gestaltungsbeirat.

### **X. Vergütung der Beiratsmitglieder**

Die Tätigkeit der stimmberechtigten Beiratsmitglieder wird in Anlehnung an die Preisrichterhonorare vergütet. Reisekosten werden dem geltenden Reisekostengesetz entsprechend erstattet.